

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze

Vorblatt

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Wege der Simultangesetzgebung an das durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708), durch Artikel 5 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 629) und durch Artikel 11 Absatz 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geänderte Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes sowie die Anpassung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes an das Außerkrafttreten des Signaturgesetzes nach Artikel 12 Absatz 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2756). In der Folge soll das Finanzausgleichsgesetz geändert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die neuen Regelungen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz und im Finanzausgleichsgesetz ermöglichen den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf. Im Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird dem Untersuchungsgrundsatz im Fall des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch Rechnung getragen, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten Berücksichtigung finden müssen.

C. Alternativen

Ein Absehen von der Anpassung oder eine Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes würde der zwischen den Ländern beschlossenen und bewährten Simultangesetzgebung widersprechen und zu einer unnötigen Zersplitterung und Unüberschaubarkeit des Verwaltungsverfahrenrechts führen.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist Folge der Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Zulassung eines vollständig automatisierten Erlasses von Verwaltungsakten und für die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf wird ein Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und für eine bürgernahe und einfache Verwaltung und damit auch zur Umsetzung des Koalitionsvertrages 2016 – 2021 geleistet.

Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie sonstige Auswirkungen, insbesondere Kosten für die Bürger oder für die Wirtschaft, sind damit nicht verbunden.

Die Feststellung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt bereits vollautomatisiert. Mit Kosten behaftete Verfahrensanpassungen sind nicht erforderlich.

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
2. § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

3. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

4. Nach § 41 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absen-

dung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

5. In § 74 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes

§ 5 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 293), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S.14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 593, 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden, Bekanntgabe von Bescheiden

(1) Bescheide nach § 32 Absatz 1 können vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden.

(2) Abweichend von § 41 Absatz 2a Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der

elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat das Statistische Landesamt den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 1 nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt der Bescheid in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den bereitgestellten Bescheid abgerufen hat. § 41 Absatz 2a Sätze 4 und 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Anlass

Durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708) wurden zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Fortentwicklung der Verfahrensordnungen (Abgabenordnung, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahrensgesetz) auch im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) neue Regelungen eingeführt, die den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten (§ 35a VwVfG) und die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf (§ 41 Absatz 2a VwVfG) ermöglichen. Dem Untersuchungsgrundsatz wurde im Fall des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch Rechnung getragen, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten Berücksichtigung finden müssen (§ 24 Absatz 1 Satz 3 VwVfG).

Durch Artikel 5 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 629) wurde im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes auf ein Schriftformerfordernis im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verzichtet (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Durch Artikel 12 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1993/93 EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2756) wurde das Außerkrafttreten des Signaturgesetzes geregelt. Dementsprechend wurde durch Artikel 11 Absatz 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes die Verweisung in § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestrichen.

Die Feststellung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erfolgt bereits vollautomatisiert. Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird nach Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die neue rechtliche Grundlage geschaffen.

II. Ziele des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Wege der Simultangesetzgebung an das durch die genannten Gesetze geänderte Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Dadurch soll die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrensrechts gewährleistet und eine unnötige Zersplitterung und Unüberschaubarkeit für den Rechtsanwender vermieden werden.

Darüber hinaus werden weitere Anpassungen im Landesverwaltungszustellungs-gesetz vorgenommen, die aufgrund des Außerkrafttretens des Signaturgesetzes erfolgen. Im Finanzausgleichsgesetz wird die rechtliche Grundlage für die weiterhin voll-automatisierte Leistungsfestsetzung geschaffen.

III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die neuen Regelungen in § 35a und § 41 Absatz 2a LVwVfG ermöglichen den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und die medienbruchfreie Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf. Die Ergänzung in § 24 Absatz 1 LVwVfG trägt dem Untersuchungsgrundsatz im Fall des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch Rechnung, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten Berücksichtigung finden müssen.

Durch die Ergänzung in § 74 Absatz 5 Satz 4 LVwVfG kann ein Planfeststellungsbeschluss nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch angefordert werden.

Durch die Streichung in § 3a Absatz 2 Satz 2 LVwVfG wird das Außerkrafttreten des Signaturgesetzes berücksichtigt. Aus diesem Grund erfolgen auch die Streichungen in § 5 Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 7 Satz 1 des Landesverwaltungszustellungs-gesetzes.

Die neue Regelung des § 32a Absatz 1 FAG schafft die Rechtsvorschrift im Sinne der neuen Regelung in § 35a LVwVfG für den automatisierten Erlass von Bescheiden nach § 32 Absatz 1 FAG. Durch die Regelung in § 32a Absatz 2 FAG wird in seinem Geltungsbereich eine Ausnahme von der Regelung des neuen § 41 Absatz 2a LVwVfG getroffen: Für automatisierte Bescheide nach § 32 Absatz 1 FAG gilt eine Drei-Tages-Fiktion für den Zeitpunkt der Bekanntgabe. Auf den tatsächlichen Abruf kommt es folglich nicht an. Dies ist entbehrlich, da es sich bei den Adressaten um

Kommunen handelt. Die Intention des § 41 Absatz 2a LVwVfG besteht darin, vor allem in der Kommunikation mit Bürgern mehr Flexibilität zu gewährleisten.

IV. Alternativen

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz könnte unverändert bleiben oder es könnten vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes abweichende Regelungen getroffen werden.

Allerdings stünde dies im Widerspruch zu der zwischen den Ländern beschlossenen und seit Jahrzehnten bewährten Simultangesetzgebung. Das Verwaltungsverfahrenrecht würde unnötig zersplittert und für den Rechtsanwender unüberschaubar. Ohne Übereinstimmung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes und des Bundes würde eine wesentliche Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht verlorengehen. Insbesondere den über Landesgrenzen hinaus tätigen Unternehmen, aber auch den Bürgern wäre kaum vermittelbar und zumutbar, mit unterschiedlichen Regelungen des Bundes und der Länder konfrontiert zu werden.

V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten in § 35a LVwVfG sowie für die besonders bürgerfreundliche Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf in § 41 Absatz 2a LVwVfG wird ein Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und für eine bürgernahe und einfache Verwaltung und damit auch zur Umsetzung des Koalitionsvertrages 2016 – 2021 geleistet. Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie sonstige Auswirkungen, insbesondere Kosten für die Bürger oder für die Wirtschaft, sind damit nicht verbunden. Zwingende Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen erst durch möglichen künftigen Erlass von Rechtsvorschriften, die einen vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten zulassen. Es ist aber davon auszugehen, dass eine solche Anordnung nur bei einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis erfolgen würde.

Die Feststellung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 FAG erfolgt bereits vollautomatisiert. Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird nach Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die nun erforderliche rechtliche Grundlage geschaffen. Mit Kosten behaftete Verfahrensanpassungen sind nicht erforderlich.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

VII. Kosten für die Privatwirtschaft sowie für die Bürger

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3a Absatz 2 Satz 2)

Die Streichung ist Folge des Außerkrafttretens des Signaturgesetzes nach Artikel 12 Absatz 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2756).

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 1 Satz 3)

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können. Automatische Verfahren erfordern einen hohen Grad an Schematisierung. Individuelle Fallkonstellationen können von einem automatisierten Prüfraster nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Einrichtung des jeweiligen Systems antizipiert werden können. Das birgt die Gefahr, dass bei unvorhergesehenen Fallgestaltungen falsche Ergebnisse erzielt werden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber auch beim Einsatz automatischer Einrichtungen.

Die Regelung stellt deshalb klar, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung und Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Einzelvortrag muss demnach eine Aussteuerung und – je nach Relevanz für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes)

Seit langem setzt die Verwaltung in vielfältiger Weise automatische Einrichtungen als Hilfsmittel auch beim Erlass von Verwaltungsakten ein. Die Verwendung moderner Informationstechnik nimmt stetig zu. Zugleich werden die verfügbaren Systeme immer leistungsfähiger, so dass inzwischen auch ein vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten technisch möglich und rechtlich vertretbar ist.

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich auch hierbei um Verwaltungsakte handelt, so dass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran könnten sonst Zweifel bestehen, da die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen voraussetzt. Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehlt es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall, diese wird vielmehr bei der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen.

Trotz fortgeschrittener Technik kommt der vollautomatische Erlass von Verwaltungsakten nur in Frage, wenn das anzuwendende materielle Recht nach Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsieht. Die Ausübung von Ermessen setzt ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts. Der Gesetzesvorbehalt in § 35a soll angesichts des weiten Anwendungsbereiches des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sicherstellen, dass nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen werden.

Bei der Zulassung des vollständig automatisierten Erlasses eines Verwaltungsakts durch ein Fachgesetz ist insbesondere die Vereinbarkeit mit Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu beachten.

Zu Nummer 4 (§ 41 Absatz 2a)

Die Neuregelung eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten. Die Behörde kann dabei bekanntzugebende Verwaltungsakte z. B. auf einer Internetplattform bereitstellen, so dass sie von dem Adressaten über das Internet jederzeit und von jedem Ort abgerufen werden können. Da

die Verwaltungsakte nicht wie bei der herkömmlichen Bekanntgabe von der Behörde an den Adressaten übermittelt, sondern nur zur Abholung bereitgestellt werden, setzt diese Form der Bekanntgabe die Einwilligung des Beteiligten voraus.

Die Behörde muss durch geeignete Identifizierungsmittel sicherstellen, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Identifizierungsmittel sind geeignet, wenn sie der Zuordnung des jeweils in der Handreichung des IT-Planungsrats („Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft“: www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/eID/Handreichung_Vertrauensniveaus.html) für die konkrete Verwaltungsdienstleistung festgelegten Vertrauensniveaus entsprechen. In diesem Zusammenhang wird auf die europarechtlichen Regelungen zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 32 sowie Erwägungsgrund 83 der Verordnung (EU) 2016/679 hingewiesen. Die Übertragung des Verwaltungsakts muss verschlüsselt nach dem Stand der Technik möglichst unter Anwendung der Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgen.

Der elektronische Verwaltungsakt muss für den Adressaten speicherbar sein, damit er im Rechtsverkehr verwendbar ist. Ein System mit reiner Lesefunktion reicht deshalb nicht aus. Um den Zugang nachweisen zu können, muss der erstmalige Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes protokolliert werden. Ein Abruf über das Internet ist auch am Ende eines Tages möglich. Deshalb ist eine Bekanntgabefiktion für den auf den Abruf folgenden Tag vorgesehen. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Einwilligung in das Abrufverfahren keinen Anspruch auf Bekanntgabe in dieser Form vermittelt.

Für die wirksame Bekanntgabe durch Datenabruf ist die Mitwirkung des Adressaten erforderlich. Erfolgt der Abruf trotz Benachrichtigung über die Bereitstellung nicht innerhalb von zehn Tagen, wird die Bereitstellung beendet. Der Verwaltungsakt kann dann erneut zum Abruf bereitgestellt oder auf andere Weise, z. B. per Post oder durch elektronische Übermittlung, bekannt gegeben werden. Dadurch wird zum einen verhindert, dass der Empfänger eine Bekanntgabe durch Unterlassen des Abrufs vereiteln kann. Zum anderen werden Streitigkeiten über den Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe vermieden.

Würde die Bekanntgabe wie in § 122a der Abgabenordnung bereits an die Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten anknüp-

fen, müsste die Behörde dennoch die Absendung der Benachrichtigung und zusätzlich auch den Datenabruf dokumentieren. Bestreitet nämlich der Empfänger den Zugang, trägt im Zweifel die Behörde die Beweislast. Würden die Daten abgerufen, würde der Verwaltungsakt an dem Tag als bekanntgegeben gelten, an dem der Datenabruf tatsächlich erfolgt ist, anderenfalls müsste der Verwaltungsakt erneut bekanntgegeben werden (vgl. dazu Abschnitt 96a des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung).

Das Anknüpfen der Bekanntgabe an den tatsächlichen Abruf ist besonders nutzerfreundlich und damit bürgerfreundlich und fördert die Akzeptanz der auf Freiwilligkeit beruhenden neuen Form der Bekanntgabe.

Zu Nummer 5 (§ 74 Absatz 5 Satz 4)

Die Ergänzung führt dazu, dass zukünftig nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen ihn erhoben haben, angefordert werden kann. Über die Verweisung in § 74 Absatz 6 Satz 2 LVwVfG gilt dies künftig entsprechend für Plangenehmungen.

Zu Nummer 6 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 35a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesverwaltungsstellungsgesetzes)

Die Streichungen in § 5 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1 sind Folge des Außerkrafttretens des Signaturgesetzes nach Artikel 12 Absatz 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2756).

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 32a)

Mit § 32a Absatz 1 FAG wird eine Rechtsgrundlage i. S. d. neuen § 35a LVwVfG für den vollständig automatisierten Erlass von Bescheiden im Anwendungsbereich des

§ 32 Absatz 1 FAG geschaffen. Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Ausnahme von der neuen Regelung in § 41 Absatz 2a LVwVfG. Im Unterschied hierzu wird der Zeitpunkt der Bekanntgabe grundsätzlich nicht an den tatsächlichen Abruf des Verwaltungsaktes geknüpft. Mit der Drei-Tages-Fiktion ist eine Regelung vorgesehen, die zur wirksamen Bekanntgabe keine Mitwirkung des Adressaten voraussetzt. Die bereichsspezifische Regelung soll für die gesetzliche Bekanntgabefiktion in der Regel einheitliche Widerspruchs- und Berichtigungsfristen gewährleisten. Die Regelung ist auch deshalb sachgerecht, weil es sich bei den Adressaten um Gemeinden und nicht um Privatpersonen handelt. Ergänzend zur Drei-Tages-Fiktion enthält die Vorschrift auch eine Regelung, was geschieht, wenn der (rechtzeitige) Zugang der Benachrichtigung bestritten wird. In diesem Fall wird auf den tatsächlichen Datenabruf abgestellt. Die Regelung ist erforderlich, weil die Bereitstellung nicht bereits automatisch nach zehn Tagen enden soll. Bei Anwendung der Frist von zehn Tagen müssten im Aufgabenbereich des Finanzausgleichsgesetzes wahrscheinlich etliche Bescheide nach Ablauf erneut bereitgestellt oder auf andere Weise bekannt gegeben werden. Dies würde einen deutlichen Mehraufwand verursachen.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 32a.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Landesverwaltungsstellungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.